

# Wahlkalender 2021

## 1. Offizielle Termine für die Erneuerungswahlen 2021:

(RRB-Nr. 2020/430 vom 16. März 2020)

### Sonntag, 7. März 2021 (eidg. Abstimmungstermin)

- Kantons- und Regierungsratswahlen (Anmeldefrist: 11. Januar 2021)
- Stadtratswahlen in Olten (Anmeldefrist: 11. Januar 2021<sup>1)</sup>)

### Sonntag, 25. April 2021

(7 Wochen nach 1. WG bzw. 7 Wochen vor eidg. Abstimmung, keine kt. Abstimmung)

- allfälliger zweiter Wahlgang Regierungsratswahlen
- allfälliger zweiter Wahlgang Stadtratswahlen in Olten
- Amteibeamtenwahlen (Anmeldefrist: 8. März 2021)
- Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden: Gemeinderatswahlen (Anmeldefrist: 8. März 2021<sup>1)</sup>)
- Wahl des Gemeindeparlamentes in Olten (Anmeldefrist: 8. Februar 2021)

### Sonntag, 13. Juni 2021 (eidg. Abstimmungstermin, evt. kt. Abstimmung)

- Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden, Zweckverbände und Kreise: Beamtenwahlen (Anmeldefrist: 3. Mai 2021<sup>1)</sup>)
- allfälliger zweiter Wahlgang Amteibeamtenwahlen
- Wahl des Stadtpräsidiums und des Vizepräsidiums in Olten (Anmeldefrist: 3. Mai 2021)

### Sonntag, 26. September 2021 (eidg. Abstimmungstermin, evt. kt. Abstimmung)

- Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden, Zweckverbände und Kreise: Kommissionswahlen<sup>2)</sup> (Anmeldefrist: 9. August 2021);
- allfällige zweite Wahlgänge für kommunale Beamtenwahlen
- allfällige zweite Wahlgänge für Stadtpräsidium und Vizepräsidium in Olten

### Sonntag, 28. November 2021 (eidg. Abstimmungstermin, evt. kt. Abstimmung)

Reservedatum für kommunale Wahlen

- ⇒ Kommunale Wahlen: vorbehalten bleiben stille Wahlen.
- ⇒ Kommunale Erneuerungswahlen (Gemeinderatswahlen und/oder Beamtenwahlen und/oder Kommissionswahlen) können vom Gemeinderat ohne Gesuch auf einen anderen offiziellen Termin des Wahlkalenders verschoben werden. Gesuche um Verschiebung auf andere als die im Wahlkalender vorgesehenen Daten bewilligt die Staatskanzlei (§ 30 Abs. 2 GpR).
- ⇒ Die Gemeindeverwaltungen melden ihre Wahldaten dem Oberamt bis Ende 2020 und publizieren diese im Anzeiger (mindestens 3 Monate vor der ersten Wahl).

<sup>1)</sup> Spätmöglicher Termin. Die Gemeinden können diese Anmeldefrist in der Ausschreibung vorverschieben.

<sup>2)</sup> Gilt nur bei Urnenwahlen; vorbehalten bleiben stille Wahlen oder bei bestimmten Funktionen Wahl durch den Gemeinderat (gemäss Gemeindeordnung).